

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Allgemeines

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Alpen und Allmenden der Gemeinde Untervaz.

Es bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden.

Auf die Erhaltung der Landschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 2 Eigentum

Die Alpweiden (Alp Salaz und Hintere Alp) und Allmenden inkl. Gebäulichkeiten, fest montierte Einrichtungen und Anlagen sind im Eigentum der Gemeinde Untervaz.

II. Organisation

Artikel 3 Aufsicht

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidwesen.

Der Departementsvorsteher vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Berichterstattung über den Alpbetrieb an den Gemeindevorstand;
- b) Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c) Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. des Kreditrahmens

Artikel 4 Alpgenossenschaft

Die einheimischen Landwirtschaftsbetriebe, die behirtete Tiere auf die Alpen oder auf die Allmenden in Untervaz treiben, bilden die Alpgenossenschaft Untervaz.

Jeder sömmernde Landwirtschaftsbetrieb mit Betriebsstandort in der Gemeinde Untervaz ist Mitglied der Alpgenossenschaft Untervaz und als solches verpflichtet, an den Versammlungen der Alpgenossenschaft teilzunehmen. Die Beschlüsse der Alpgenossenschaft gelten auch für die nicht an der Versammlung teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel 5 Weidkommission

Die Weidkommission ist das leitende Organ der Alpgenossenschaft. Sie besteht aus dem Weidfachchef und den Alpmeistern. Der Weidfachchef wird auf Vorschlag der Alpgenossenschaft vom Gemeindevorstand für drei Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt nach Abschluss der Rechnung mit dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Haftung

Schäden, die durch behirtetes Vieh verursacht werden, sind durch die Betriebshaftpflicht der Gemeinde gedeckt. Der darin enthaltene Selbstbehalt ist durch die Alpgenossenschaft zu tragen. Die Versicherung für den Alpbzug ist Sache der Alpgenossenschaft.

III. Aufgaben der Alpgenossenschaft

Artikel 7 Aufgaben der Alpgenossenschaft

Die Alpgenossenschaft ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Wahlvorschlag des Weidfachchefs zuhanden des Gemeindevorstandes;
- b) Wahl der Alpmeister, des Rechnungsführers, der Revisoren;
- c) Festsetzung der Entschädigungen für die Alpmeister, den Rechnungsführer und die Revisoren;
- d) Beschlussfassung über die Rechnung und das Budget;
- e) Erlass von Richtlinien für den Alpbetrieb;
- f) Bestimmung des Zeitpunktes der Bestossung und Entladung der Alpen und Allmenden;

Artikel 8 Aufgaben der Weidkommission

Der Weidkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens. Dazu gehören die Aufsicht und Sicherstellung einer guten Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der Alpen und Weiden;
- b) Beaufsichtigung eines ordnungsgemässen Unterhaltes aller Alpgebäude und deren Einrichtung;

- c) Bezeichnung von Räumungsprojekten, soweit solche im Weidgemeindewerk ausgeführt werden sowie die Anordnung und Beaufsichtigung der betreffenden Arbeiten;
- d) Führung der Alprechnung und die Abrechnung der Alpbetriebe;
- e) Antragstellung zur Verbesserung der Weid- und Alpverhältnisse an den Gemeindevorstand;
- f) Festsetzung der Löhne für das Alp- und Hirtenpersonal;
- g) Durchführung von Inspektionstouren auf den Alpen und Weiden, die jeden Sommer auszuführen sind, insbesondere:
 - vor Beginn des Weidgangs;
 - vor der Alpfahrt zur Kontrolle der Alpbauten, des Inventars, der Weide- und Wasserverhältnisse sowie allfälliger Treibwege;
 - vor der Alpfahrt zur Übergabe des Inventars an das Personal;
 - zur Kontrolle der Weideverhältnisse und der Behirtung auf Alpen und Allmenden;
 - unmittelbar nach der Alpentladung zur Kontrolle und Abnahme des Inventars in Hütten, Stallungen und Nebengebäuden, zur Ablegung von Zäunen und Schlusskontrolle über eine ordnungsgemässe Unterbringung aller Gebrauchsgegenstände.

Artikel 9 Aufgaben des Weidfachchefs

Dem Weidfachchef obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Anmeldungen für sämtliches Vieh, das für den Weidegang bestimmt ist;
- b) die Kontrolle über die Bestossung der Alpen und Allmenden;
- c) die Einberufung der Weidkommission und der Alpgenossenschaft zu gemeinsamen Sitzungen und Versammlungen, die er als Vorsitzender zu präsidieren hat;
- d) die Besorgung der ordentlichen Buchführung über die Gemeindewerkstunden, die jeweils bis spätestens am 15. November der Gemeindeverwaltung abzugeben ist. Die Gemeindeverwaltung ist für die Rechnungsstellung verantwortlich;
- e) die Kontrolle der Einhaltung der Gemeindewerkaufgaben;
- f) unterstützende Funktion bei der Anstellung von Alppersonal.

Artikel 10 Aufgaben der Alpmeister

Den Alpmeister obliegen folgende Aufgaben:

- a) die rechtzeitige Anstellung des für den Alp- und Weidebetrieb notwendigen Personals sowie den Abschluss der Arbeitsverträge;
- b) Leitung und Aufsicht des Alppersonals und der Hirten;
- c) die Organisation des Gemeindewerks in Absprache mit dem Weidfachchef;
- d) die administrativen Arbeiten zum Alpbetrieb;
- e) die Besorgung der notwendigen Verbrauchsmaterialien.

Artikel 11 Rechnungsführer

Die Rechnung für sämtliche Alpen und Allmenden der Gemeinde wird von einem Rechnungsführer auf Kosten der Alpgenossenschaft geführt. Zu Sitzungen der Alpgenossenschaft kann der Rechnungsführer fakultativ beigezogen werden, wobei er kein Stimmrecht hat.

Artikel 12 Entschädigung

Die Weidkommission wird für Sitzungen und Begehungen im Stundenlohn auf Rechnung und zu den Ansätzen des Gemeindewerkes entschädigt. Der Weidfachchef wird zusätzlich mit einem Fixum zu Lasten der Gemeinde entschädigt.

Artikel 13 Viehanmeldung

Der Viehhalter hat das Vieh, das er auf die Alpen und Allmenden treiben will, dem Weidfachchef bis am 1. Februar mit Angaben der Stückzahl und Gattung definitiv anzumelden. Für angemeldetes Vieh, das nicht aufgetrieben wird, muss der Viehhalter nach Absprache mit dem Weidfachchef für Ersatz besorgt sein. Andernfalls werden die vollen Sömmerungskosten dem Viehhalter belastet. Nur Ausnahmefälle wie Überstossung, Unfall, Tod oder Krankheit (Arztzeugnis) der Tiere können ihn hievon befreien. Bei einer Überstossung entscheidet der Weidfachchef.

Es kann grundsätzlich nur Vieh angemeldet werden, dessen Halter die Familienmitgliedschaft bei der REGA vorweist. Tierkadaver, dessen Halter nicht Gönner-Mitglied der REGA ist, werden zu Lasten des Halters beseitigt.

Artikel 14 Stiere

Über den Auftrieb von Stieren entscheidet die Weidkommission.

Artikel 15 Ausschluss

Tiere, die der Hirschaft ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten (Zaubrecher, extreme Durchbrenner, Sauger sowie kranke Tiere), können durch die Weidkommission vom öffentlichen Weidgang ausgeschlossen werden.

Artikel 16 Alpfahrt / Alpentlad

Der Tag sowie die Zeit der Alpfahrt und der Alpentladung der Alpen und Allmenden bestimmt die Alpgenossenschaft.

IV. Die Nutzung der Alpen und Allmenden

Artikel 17 Nutzungsrecht

Die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen und Allmenden sowie die dazugehörigen Ställe wird der Alpgenossenschaft übertragen.

Die Hütten auf der Alp Salaz und der Hinteren Alp stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) dem Alppersonal und den Hirten zur Verfügung.

Die Hütten des Allmendhirten (Schwemmi und Alp Salaz) sind im Eigentum der Alpgenossenschaft. Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Alpgenossenschaft.

Artikel 18 Bewirtschaftung

Die Weiden müssen nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bestossen werden.

Dem Vieh werden die Weiden von der Weidkommission zugewiesen. Die Weiden werden in erster Linie mit Grossvieh bestossen, wobei die Mindestbestossung für Salaz mit 140 gemolkenen Kühen und die Hintere Alp mit 45 gemolkenen Kühen zu erfolgen hat.

Artikel 19 Aufgaben des Weidgemeindewerks

Folgende Arbeiten sind im Gemeindewerk auszuführen und gehen zulasten des Weidgemeindewerks:

Weidräumung, Arbeiten für die Wasserversorgung, für Gebäude der Alpen und Allmenden, Viehtriebe, Alp- und Weidzäune erstellen (ausgenommen interne Stoppzäune), Gülle und Mist ausbringen, Kontrolltätigkeiten, Sitzungen der Alpmeister.

Die Weidkommission bestimmt die Art und die Verrechnung der Weidgemeindewerkstunden.

Artikel 20 Gemeindewerkaufgabe

Jeder Viehhalter hat pro gesömmertes Tier entschädigungslos folgende Pflichtstunden zu leisten:

Viehart	Minutenansatz pro Viehart
Kuh	135 Min.
Rind / Ochse	165 Min.
Galkuh / Mutterkuh	165 Min.
Mese	130 Min.
Kalb	45 Min.
Pferd	135 Min.
Ziege	17 Min.
Schaf	17 Min.

Motorstunden können als Pflichtstunden eingerechnet werden.

Massgebend für die Berechnung der Pflichtstunden ist jeweils die höchste Anzahl der auftreibenden Tiere während eines Alpsommers. Für Tiere, die vor dem Stichtag (1. Juli) eingehen oder notgeschlachtet werden, müssen keine Pflichtstunden geleistet werden.

Wo die Pflichtstunden geleistet werden oder welche Arbeiten Priorität haben, entscheidet die Weidkommission im Hinblick auf eine möglichst optimale Pflege der Alpen und Allmenden.

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird der Säumige mit 130 % des festgesetzten Stundenlohns belastet. Das Inkasso besorgt die Gemeindeverwaltung.

Artikel 21 Entschädigungsansätze

Die Gemeindewerkansätze werden alljährlich vom Gemeindevorstand nach den Richtlinien des ART-Berichts über die Maschinenkosten festgesetzt.

Allfällige Leistungen, die über die Pflichtstunden gemäss Artikel 20 hinausgehen werden nach den definierten Gemeindewerkansätzen zu Lasten der Gemeinde ausbezahlt.

Artikel 22 Weidtaxe

Alles Vieh, welches auf Allmenden oder Alpen per Stichtag oder nach effektiver Bestossung geweidet hat, ist mit der Weidtaxe zu belasten.

Die Weidtaxen werden vom Gemeindevorstand nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald dieser sich um 10 Punkte erhöht. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Index aktuelle Basis Dezember 2015 = 100 Punkte; Stand Januar 2020 = 101.7 Punkte).

Viehart	Weidtaxe in Franken
Kuh	CHF 105.00
Rind / Ochse	CHF 62.00
Galkuh / Mutterkuh	CHF 70.00
Mese	CHF 35.00
Kalb/Ochse (geboren ab dem 1. März des Vorjahres)	CHF 33.00
Pferd	CHF 62.00
Ziege	CHF 17.00
Schaf	CHF 17.00

Für Tiere von auswärts ist auf die Weidtaxe ein Zuschlag von 20 % zu erheben.

Artikel 23 Zäune

Für die Erstellung und den Unterhalt sämtlicher das Alp- und Weidegebiet umfassenden Zäune ist die Gemeinde verantwortlich. Der Unterhalt und die Erstellung der Zäune wird durch die Forstgruppe nach Anhören der Weidkommission ausgeführt. Kleinere Unterhaltsarbeiten und Gatterkontrollen während des Weidganges sind durch die Alpgenossenschaft durchzuführen. Für grössere Reparaturarbeiten kann Hilfe von der Forstgruppe angefordert werden. Der Gemeindevorstand bestimmt nach Anhören der Weidkommission und der Forstorgane die Linieneinführung sowie den Zauntyp.

Die Kosten für die Neuerstellung und den Unterhalt der Zaunstrecken zwischen Gemeinde- und Privatboden werden zu zwei Dritteln von der Gemeinde und zu einem Drittel von der Alpgenossenschaft getragen. Gatter und Legen werden im Maximum für eine Zufahrt pro Berggut übernommen.

Artikel 24 Reparaturen

Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und fest montierten Einrichtungen werden durch die Gemeinde bezahlt, sofern nicht grobfahrlässige Sachbeschädigung durch das Personal oder allfällige Benützer nachgewiesen werden kann.

Investitionen sind dem Departementsvorsteher mit Richtofferten jeweils bis am 30. September schriftlich zu beantragen.

Verbrauchsmaterial jeglicher Art sind auf Kosten der Alpgenossenschaft anzuschaffen.

Artikel 25 Dringende Arbeiten

Für dringende Arbeiten kann der Weidfachchef beim Departementsvorsteher Personal von der Forst- und Werkgruppe der Gemeinde anfordern.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Bussen

Widerhandlungen gegen das Gesetz der Alp- und Weidwesen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von 100.00 Franken bis 2'000.00 Franken geahndet.

Artikel 26 Weitere Bestimmungen

Alle in dieser Weidordnung nicht erwähnten Fälle werden vom Gemeindevorstand und der Weidkommission gemeinsam beraten und darüber entschieden. Überdies gelten für die Bestossung und Nutzung der Alpen und Weiden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons Graubünden.

Artikel 27 Beschwerden und Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Weidkommission sind an den Gemeindevorstand zu richten. Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

Artikel 28 Inkrafttreten

Das Gesetz über das Alp- und Weidwesen wurde durch die Gemeindeversammlung vom 6. November 2020 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Weidordnung vom 16. Dezember 2015.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:
sig. Hans Krättli-Hardegger

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Irene Hitz